

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. April 2022

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, ~~Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel~~, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, ~~Herr ORTHAUS Thomas~~, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Vor Eröffnung der öffentlichen Sitzung legt Frau Aline LUX, Finanzdirektorin, ernannt durch den Beschluss des Stadtrates vom 22. Dezember 2021, den durch das Gemeindedekret, Artikel 89, vorgeschriebenen Eid ab: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes".

Vor Eröffnung der öffentlichen Sitzung legt Herr Tom FAYMONVILLE, Generaldirektor, ernannt durch den Beschluss des Stadtrates vom 30. März 2022, den durch das Gemeindedekret, Artikel 89, vorgeschriebenen Eid ab: "Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes".

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.03.2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 30.03.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

Herr Thomas ORTHAUS, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

2. Erweiterung des Gewerbegebietes "Steiner Berg" Sankt Vith II. Vorvereinbarung zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der SPI zur Erstellung des Projektes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der steigenden Nachfrage von mittelständischen Betrieben für einen Standort im Gewerbegebiet der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass inzwischen fast alle Grundstücke der ersten Phase durch die SPI (interkommunale Genossenschaft, Rue du Vertbois, 11, 4000 Lüttich) verkauft werden konnten;

In Erwägung dessen, dass der "Steiner Berg" den Wirtschaftsstandort Sankt Vith gestärkt und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen hat;

Aufgrund dessen, dass es angebracht ist, den Ausbau des Gewerbegebietes mit der SPI in Angriff zu nehmen;

Aufgrund dessen, dass die Eigentümer und die Anlieger in mehreren Versammlungen am 19.04.2022 informiert worden sind;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf der möglichen Erweiterung den Ausschüssen am 20.04.2022 vorgestellt worden ist;

In Anbetracht dessen, dass eine Vorvereinbarung gemäß beiliegendem Muster mit der SPI

abgeschlossen und unterzeichnet werden muss;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Antrages der beiden Oppositionsfractionen (Liste SOLHEID und Liste FRECHES) auf Vertagung des Punktes damit die Akte näher untersucht und erläutert werden kann und eine Ortsbesichtigung des anvisierten Geländes erfolgen kann;

Beschließt einstimmig:

Dem Antrag auf Vertagung wird einstimmig zugestimmt.

3. Stadtwerke Sankt Vith. Erneuerung der Informatik-Hardware. Ankauf einer Server-Station und 5 PC-Stationen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die bestehende Informatikinfrastruktur der Stadtwerke nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 25.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2022 der Stadtwerke vorgesehen wurden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer Server-Station und von 5 PC-Stationen für die Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 25.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2022 der Stadtwerke vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

4. Rahmenvereinbarung mit der Interkommunalen AIDE zwecks Sicherheitskoordination gemeinsamer Baustellen. Beitritt der Gemeinde zur Ankaufszentrale der Interkommunalen AIDE.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der AIDE vom 17.03.2022, mit welchem die Rahmenvereinbarungen übermittelt worden sind;

In Anbetracht dessen, dass die durch die Interkommunale AIDE vorgelegte Rahmenvereinbarung wie eine Art Ankaufszentrale für die Bezeichnung eines

Sicherheitskoordinators angesehen werden kann, welcher sich alle Gemeinden der Provinz Lüttich anschließen können;

In Erwägung, dass der Anschluss der Gemeinde an diese Ankaufszentrale keinerlei Verpflichtungen für die Gemeinde mit sich bringt. Es steht der Gemeinde weiterhin frei, selbst entsprechende Aufträge zu vergeben, ohne auf die Ankaufszentrale zurückzugreifen;

In Erwägung, dass die vorliegende Rahmenvereinbarung für reine kommunale Projekte (Gemeinde/AIDE) zugänglich ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde bereits mehreren Ankaufszentralen beigetreten ist;

Aufgrund des Artikels 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Beschließt einstimmig:

Der vorgenannten Rahmenvereinbarung beizutreten und sich der entsprechenden Ankaufszentrale anzuschließen.

Immobilienangelegenheiten

5. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Neundorf an Herrn Nico SOLHEID.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Joseph SOLHEID, wohnhaft Am Bahndamm, Neundorf, 12, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Neundorf, Am Bahndamm, entlang der Parzelle Nr. 79, katastriert Gemarkung 5, Flur M, an zwei Seiten;

Aufgrund der Mitteilung des Herrn Joseph SOLHEID vom 19.11.2021, mit welcher er vorschlägt, dass sein Sohn Nico SOLHEID, wohnhaft in der Violinstraße, Neundorf, 37, 4780 Sankt Vith, das Gelände von der Gemeinde erwerben soll, da dieser auch die angrenzende Parzelle von seinem Vater überschrieben bekommt;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund der Abschätzung des Immobilienerwerbskomitees vom 24.01.2022, laut welchem der Wert des Geländes aus dem öffentlichen Eigentum auf 50,00 €/m² abgeschätzt wird;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 04.02.2022;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Nico SOLHEID, wohnhaft in der Violinstraße, Neundorf, 37, 4780 Sankt Vith, vom 22.02.2022;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Los 1 mit einer vermessenen Fläche von 240 m², gelegen entlang der Parzelle Nr. 79, katastriert Gemarkung 5, Flur M, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 04.02.2022 mit blauem Farbstrich umrandet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf der laut Artikel 1 deklassierten Losen an Herrn Nico SOLHEID, wohnhaft in der Violinstraße, Neundorf, 37, 4780 Sankt Vith, zum Abschätzpreis von 50,00 €/m² zuzustimmen. Es ergibt sich folgender durch Herrn Nico SOLHEID an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 240 m² x 50,00 €/m² = 12.000,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Nico SOLHEID, sind.

Verschiedenes

6. Bezeichnung eines effektiven Vertreters und eines Ersatzvertreters in die Gesellschaft "Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB)" für die Generalversammlung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Mai 2021 hinsichtlich der Fusion zwischen der ÖWOB (Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien) und der ÖWBE (Öffentlicher Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H.) und der Genehmigung der Aktionärsvereinbarung;

Aufgrund des Schreibens der ÖWOB vom 21.03.2022;

Aufgrund dessen, dass die Statuten der neuen ÖWOB Artikel 35.1 wie folgt angepasst wurden: "Die stimmberechtigten Aktionäre, die keine natürlichen Personen sind, bezeichnen jeweils zwei Vertreter (einen effektiven Vertreter und einen Ersatzvertreter), die das Stimmrecht über alle vom betreffenden Aktionär gehaltenen Aktien in der Generalversammlung ausüben.";

In Anbetracht dessen, dass ein effektiver Vertreter und ein Ersatzvertreter für die Generalversammlung der Gesellschaft ÖWOB bezeichnet werden muss;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des vorgebrachten Gegenvorschlages der Oppositionsfraktion Liste FRECHES;

Anschließend ist der Tagesordnungspunkt nicht weiter behandelt worden.

Finanzen

7. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an die WFG Ostbelgien VoG.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der WFG Ostbelgien VoG vom 31. März 2022;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der WFG Ostbelgien VoG um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2022 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex d. h.: 1,15 €/Einwohner zum 31.12.2021) auf 11.460,90 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 11.000,00 € vorgesehen ist und dieser in der nächsten Haushaltsabänderung um 460,90 € erhöht werden muss;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der WFG Ostbelgien VoG mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54, 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 11.460,90 € (1,15 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2021) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2022 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die WFG Ostbelgien VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2022 an den Veranstalter des Theaterfestes für die Durchführung des 30. Internationalen TheaterFestes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Agora – das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (Agora Theater) ist und im Rahmen ihrer Aktivitäten das Internationale TheaterFest mit verschiedenen Aufführungen in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Agora Theaters auf Bezuschussung;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das Theaterfest mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2022 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772001/332-02 ein Betrag in Höhe von 6.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem AGORA Theater für das Rechnungsjahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des 30. internationalen Theaterfestes 2022 in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an das AGORA Theater und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.01.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 21.01.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 25.01.2022;

Aufgrund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 30.03.2022 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 54.606,75 €

auf der Ausgabenseite: 54.606,75 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 12.100,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 03.01.2022 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 54.606,75 €

auf der Ausgabenseite: 54.606,75 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 12.100,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2022 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2022 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.03.2022 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 28.03.2022;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 37.754,63 €

auf der Ausgabenseite: 37.754,63 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2022 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.03.2022 für das Rechnungsjahr 2022 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 37.754,63 €

auf der Ausgabenseite: 37.754,63 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä-Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Rechnungsablage 2021 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltung(en):

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2021 der Gemeinde zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Bilanz</u>
1. Ordentlicher Dienst	16.468.250,80 €	13.371.341,19 €	3.096.909,61 €
2. Außerordentlicher Dienst	3.882.212,95 €	4.823.529,94 €	-941.316,99 €
Gesamtbeträge	20.350.463,75 €	18.194.871,13 €	2.155.592,62 €

Die wie folgt abschließende Bilanz 2021 der Gemeinde zu genehmigen.

Aktiva

Passiva

93.181.235,27 €

93.181.235,27 €

Die wie folgt abschließende Ergebnisrechnung 2021 der Gemeinde zu genehmigen.

<u>Erträge</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>Überschuss</u>
17.562.441,61 €	17.562.441,61 €	0,00 €

Fragen

12. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

Es werden keine Fragen an das Gemeindegremium gerichtet.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."